

ANTRAG 16
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 173. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 01. Dezember 2022
im Burgenland

Konkretisierung des ASchG hinsichtlich Gewalt am Arbeitsplatz

Gewalt am Arbeitsplatz ist ein stetig steigendes Problem. Vor allem im Gesundheits-/Sozialbereich, im Handel und im öffentlichen Verkehr haben körperliche und verbale Übergriffe gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den letzten zwei Jahren zugenommen. Aber auch in anderen Arbeitsbereichen zeigt sich dieses Problemfeld. Rein theoretisch kann die Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser Thematik aus dem ASchG abgeleitet werden. Theoretisch war aber auch die Berücksichtigung psychischer Belastungen schon vor 2013 aus dem ASchG ableitbar.

Praktisch ist die systematische Berücksichtigung der psychischen Belastungsfaktoren aber erst nach der - mit 01.01.2013 in Kraft getretenen - diesbezüglichen Novellierung erfolgt.

Da in Hinblick auf die bisherige Entwicklung bedauerlicherweise zu erwarten ist, dass die Problematik „Gewalt am Arbeitsplatz“ weiter an Gewicht gewinnen wird, braucht es hier eine entsprechende gesetzliche Konkretisierung um die diesbezügliche Evaluierung der Gefahrenlage und die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen (z.B. das Anbieten von diesbezüglichen Schulungen, das Errichten physischer Schutzmaßnahmen, etc.) sicherzustellen.

Textvorschlag zur Konkretisierung als Beispiel (Ergänzung fett gedruckt)

§2(7) Unter Gefahren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen zu verstehen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, **sowie arbeitsbedingte verbale oder physische Übergriffe.**

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Gesetzgeber auf, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) hinsichtlich Gewalt am Arbeitsplatz zu konkretisieren.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------